

Betriebsatzung
für den
Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz
„Stadtwerke Schnaudertal“
vom 09.12.2019

Inhaltsübersicht:

- § 1 **Eigenbetrieb, Name**
- § 2 **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**
- § 3 **Stammkapital**
- § 4 **Zuständige Organe**
- § 5 **Betriebsleitung**
- § 6 **Aufgaben der Betriebsleitung**
- § 7 **Betriebsausschuss**
- § 8 **Aufgaben des Betriebsausschusses**
- § 9 **Aufgaben und Zuständigkeit des Stadtrates**
- § 10 **Aufgaben des Bürgermeisters**
- § 11 **Vertretungsbefugnis**
- § 12 **Verpflichtungserklärungen**
- § 13 **Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht**
- § 14 **Kassenwesen**
- § 15 **Bekanntmachungen**
- § 16 **Gleichstellungsbestimmung**
- § 17 **Inkrafttreten**

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz
„Stadtwerke Schnaudertal“
vom 09.12.2019**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 76 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Meuselwitz in seiner Sitzung am 26. November 2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Eigenbetrieb, Name**

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz „Stadtwerke Schnaudertal“ wird nach § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und dieser Satzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) außerhalb des Haushaltsplanes der Stadt Meuselwitz nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz führt den Namen „Stadtwerke Schnaudertal“. Die Stadt Meuselwitz tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

**§ 2
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 - die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung (§§ 42 und 47 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)) der Stadt Meuselwitz und ihrer Ortsteile,
 - die Erfüllung der Aufgaben kommunaler Dienstleistungen für die Stadt Meuselwitz,
 - die Anbahnung von Rechtsgeschäften zur Steigerung der Nutzung alternativer Energien.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz ist die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Aufgaben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den erlassenen Satzungen.
- (3) Der Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz kann im Rahmen der Gesetze Aufgaben an Dritte vergeben.
- (4) Der Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz kann alle wirtschaftlichen Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die in einem organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen.
- (5) Der Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital für den Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz beträgt 520.000 €.

§ 4 Zuständige Organe

Die zuständigen Organe des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz sind:

- a) die Betriebsleitung (§§ 5 und 6)
- b) der Betriebsausschuss (§§ 7 und 8)
- c) der Stadtrat (§ 9)
- d) der Bürgermeister (§ 10).

§ 5 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz wird ein Betriebsleiter bestellt.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz nach Maßgabe der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und dieser Satzung, soweit nicht in den §§ 8 und 9 die Aufgaben dem Betriebsausschuss oder dem Stadtrat zugewiesen worden sind. Dazu gehören die im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und die Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. der Abschluss von Verträgen auf der Grundlage des bestätigten Wirtschaftsplanes,
 4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Bürgermeisters nach § 29 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) auf die Betriebsleitung übertragen sind:
 - 4.1 Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes (bis Besoldungsgruppe A 8),
 - 4.2 Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, deren Entgeltgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten nach 4.1 vergleichbar ist (bis Entgeltgruppe E 8),
 5. Entscheidungen über Begründung, Umfang oder Aufrechterhaltung eines Anschluss- und Benutzungsverhältnisses,
 6. Entscheidungen zu Anschlussbeiträgen und Gebühren,
 7. Führung des Schriftverkehrs zu allen durch Beschlüsse abgesicherten Vorhaben und Maßnahmen bzw. mit diesen unmittelbar in Verbindung stehenden Problemen.
- (2) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Stadtrates verwaltungsmäßig vor. Der Betriebsausschuss gibt ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

- (3) Die Betriebsleitung nimmt an Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen. Neben der textlichen Erläuterung zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ist der Zwischenbericht durch die Darstellung der aktuell durchzuführenden Investitionstätigkeit zu ergänzen.

§ 7 Betriebsausschuss

Es wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit zugleich beratender Funktion gebildet. Ihm gehören der Bürgermeister und fünf Mitglieder des Stadtrates als beschließende Mitglieder an.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät als beratender Ausschuss alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz, die der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen, vor.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet abhängig von Wertgrenzen abschließend, soweit nicht nach § 9 der Stadtrat oder nach § 6 die Betriebsleitung zuständig sind, über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung,
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 € übersteigen,
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)), die mehr als 10.000,00 € betragen,
 4. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreitet,
 5. die Vergabe im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 € übersteigt,
 6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen der Stadt zu Angelegenheiten des Eigenbetriebes und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 € beträgt,
 7. Stundung von Forderungen der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit der Gegenstandswert im Einzelfall
 - 25.000,00 € bis < 50.000,00 EUR bis ≤ 12 Monate
 - Beiträge gemäß § 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) 10.000,00 € bis ≤ 50.000,00 EUR bis ≤ 20 Jahre
 beträgt,
 8. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,00 € im Einzelfall beträgt,
 9. Zustimmung zu folgenden Personalentscheidungen:
 - 9.1 Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes (bis Besoldungsgruppe A 12),

- 9.2 Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, deren Entgeltgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten nach 9.1 vergleichbar ist (bis Entgeltgruppe E 12),
10. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Betriebsleitung und deren Stellvertreter.

- (4) Der Betriebsausschuss erarbeitet den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Betriebsausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. Bestellung, Berufung und Abberufung der Betriebsleitung und des Stellvertreters sowie Regelung von deren Dienstverhältnissen,
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsleitung,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
9. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)), soweit sie den Betrag von 30.000,00 €, übersteigen,
10. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000,00 € übersteigen,
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 € überschreitet,
12. Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben,
14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt Meuselwitz der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
15. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz.

- (2) Der Stadtrat kann Entscheidungen, für die der Betriebsausschuss zuständig ist, gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern.

§ 10

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Betriebsausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden können. Die Gründe für eine Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Betriebsleitung sowie den Mitgliedern des Stadtrates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und führt Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Eigenbetriebes. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates

und erledigt alle Angelegenheiten, die ihm nach Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) Kraft Gesetzes zukommen.

§ 11 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz in Angelegenheiten des Betriebes gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung der Betriebsleitung ist 1 Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 sind bekannt zu geben. Das geschieht in Form von öffentlicher Bekanntmachung.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Betriebsleitung und von sonstigen bevollmächtigten Bediensteten bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz „Stadtwerke Schnaudertal“.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihr Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen sowie über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen und den Auftrag zur Wirtschaftsprüfung zu erteilen.
- (3) Der Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz ist entsprechend den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen. Hierbei ist der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen. Die Ver- und Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

§ 14 Kassenwesen

Der Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz führt eine gesonderte Kasse. Einzelbestimmungen sind in der Kassenordnung zu regeln.

§ 15
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Meuselwitz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz „Stadtwerke Schnaudertal“ vom 15.04.2010 und ihre 1. Änderung vom 21.05.2015 außer Kraft.

Meuselwitz, d. 09.12.2019



Pick
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Meuselwitz, Ausgabe 1/2010 vom 18.01.2020, öffentlich bekannt gemacht.